

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

17

Nr. 3

München, den 24. Februar

1983

Datum	Inhalt	Seite
28. 1. 1983	Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst und der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst	17
1. 2. 1983	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen flurbereinigungs-technischen Verwaltungsdienst in Bayern (FlurbZAPO/gtD)	19
1. 2. 1983	Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (Jäger- und Falknerprüfungsordnung - JFPO)	25
4. 2. 1983	Zweite Verordnung zur Änderung der Zulassungszahlverordnung 1982/83	34

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 1982 bei.

Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst und der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst

Vom 28. Januar 1983

Auf Grund des Art. 19 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Unterricht und Kultus, für Wirtschaft und Verkehr, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

1. Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst (ZAPOgVD) vom 8. August 1975 (GVBl S. 266), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 1981 (GVBl 1982 S. 18), wird wie folgt geändert:

a) An die Stelle des bisherigen § 46 tritt folgende neue Vorschrift:

„§ 46

Übernahme von Angestellten in den
Vorbereitungsdienst

(1) Angestellte, die nach ihrer Persönlichkeit, ihren Fähigkeiten und ihren bisherigen fachlichen Leistungen geeignet erscheinen, können bis

zum 31. Dezember 1985 in ihrer bisherigen Rechtsstellung in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes übernommen werden, wenn sie

1. bei der Übernahme das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. die Fachhochschulreife, eine andere Hochschulreife oder einen nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen und
3. bei der Übernahme mindestens seit vier Jahren, spätestens jedoch seit dem 1. September 1980, im öffentlichen Dienst in laufbahnbezogenen Aufgaben beschäftigt sind.

(2) ¹Angestellte, die die Voraussetzungen für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst erfüllen, können die Übernahme auf dem Dienstweg beantragen. ²Mit ihrer Zustimmung können sie auch von ihren Dienststellenleitern vorgeschlagen werden. ³Über die Übernahme entscheiden im staatlichen Bereich die Ernennungsbehörden.

(3) ¹Für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes, einschließlich vorgeschriebener Prüfungen, gelten die Bestimmungen über den Aufstieg sinngemäß. ²Bei einer Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst nach § 62 Abs. 8 Satz 4 der Laufbahnverordnung darf das Fachstudium an der Bayerischen Beamtenfachhochschule – Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung – nicht gekürzt werden.“

b) § 47 wird aufgehoben.

c) In § 50 Abs. 2 werden die Worte „unbeschadet des § 46 Abs. 1 und des § 47 Abs. 2“ gestrichen.

2. Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst (ZAPomVD) vom 8. August 1978 (GVBl S. 549) wird wie folgt geändert:

a) An die Stelle des bisherigen § 46 tritt folgende neue Vorschrift:

„§ 46

Übernahme von Angestellten in den Vorbereitungsdienst

(1) Angestellte, die nach ihrer Persönlichkeit, ihren Fähigkeiten und ihren bisherigen fachlichen Leistungen geeignet erscheinen, können bis zum 31. Dezember 1985 in ihrer bisherigen Rechtsstellung in den Vorbereitungsdienst für

die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes übernommen werden, wenn sie

1. bei der Übernahme das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. den Abschluß einer Realschule, den qualifizierenden Hauptschulabschluß oder einen nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen und
3. mindestens seit dem 1. September 1980 im öffentlichen Dienst in laufbahnbezogenen Aufgaben beschäftigt sind.

(2) ¹Angestellte, die die Voraussetzungen für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst erfüllen, können die Übernahme auf dem Dienstweg beantragen. ²Mit ihrer Zustimmung können sie auch von ihren Dienstgruppenleitern vorgeschlagen werden. ³Über die Übernahme entscheiden im staatlichen Bereich die Ernennungsbehörden.

(3) ¹Für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes, einschließlich vorgeschriebener Prüfungen, gelten die Bestimmungen über den Aufstieg sinngemäß. ²Bei einer Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst nach § 62 Abs. 8 Satz 4 der Laufbahnverordnung dürfen die geschlossenen Fachlehrgänge an der Bayerischen Verwaltungsschule nicht gekürzt werden.“

b) In § 48 Abs. 2 werden die Worte „unbeschadet des § 46 auch“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1983 in Kraft.

München, den 28. Januar 1983

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Karl H i l l e r m e i e r , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Anton J a u m a n n , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Hans E i s e n m a n n , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Alfred D i c k , Staatsminister

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen flurbereinigungstechnischen Verwaltungsdienst in Bayern (FlurbZAPO/gtD)

Vom 1. Februar 1983

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Befähigung für den gehobenen flurbereinigungstechnischen Verwaltungsdienst

Abschnitt II

Zulassung

- § 3 Zulassung zum Vorbereitungsdienst
- § 4 Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes

Abschnitt III

Ausbildung

- § 5 Ausbildungsamt, Ausbildungsstellen
- § 6 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 7 Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 8 Durchführung des Vorbereitungsdienstes
- § 9 Ausbildungsabschnitte
- § 10 Zuweisung zu den Ausbildungsabschnitten

Abschnitt IV

Staatsprüfung

- § 11 Allgemeines
- § 12 Zulassung zur Prüfung

- § 13 Prüfungsausschuß
- § 14 Prüfungsabschnitte
- § 15 Prüfungsfächer
- § 16 Mündliche Prüfung
- § 17 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 18 Platzziffer
- § 19 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 20 Wiederholung der Prüfung

Abschnitt V

Aufstieg in den gehobenen flurbereinigungstechnischen Verwaltungsdienst

- § 21 Voraussetzungen
- § 22 Zulassungsverfahren
- § 23 Zuständigkeit, öffentliche Bekanntmachung
- § 24 Meldung zum Zulassungsverfahren
- § 25 Ziel und Inhalt des Zulassungsverfahrens
- § 26 Ergebnis des Zulassungsverfahrens, Rangliste
- § 27 Auswahl und Unterrichtung der Bewerber; Einführungszeit

Abschnitt VI

Schlußbestimmungen

- § 28 Übergangsregelung
- § 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt Zulassung, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen flurbereinigungstechnischen Verwaltungsdienst in Bayern sowie das Zulassungsverfahren für den Aufstieg in diese Laufbahn.

§ 2

Befähigung für den gehobenen flurbereinigungstechnischen Verwaltungsdienst

(1) Die Befähigung für den gehobenen flurbereinigungstechnischen Verwaltungsdienst erwirbt, wer

1. in der Fachrichtung Vermessungswesen, Studiengang Vermessung, die Abschlußprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule oder an einer anderen Hochschule in einem Fachhochschulstudiengang im Bundesgebiet mit Erfolg abgelegt hat,
2. den Vorbereitungsdienst nach Abschnitt III abgeleistet und
3. die Staatsprüfung nach Abschnitt IV bestanden hat.

(2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 erfüllt auch, wer die Ingenieurprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule im Bundesgebiet oder eine vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannte Prüfung außerhalb des Bundesgebietes abgelegt hat.

(3) Beamte des mittleren technischen Flurbereinigungsdienstes erwerben die Befähigung für den gehobenen flurbereinigungstechnischen Verwaltungsdienst, wenn sie nach Maßgabe der Laufbahnverordnung

1. in einem vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) nach Abschnitt V durchzuführenden Zulassungsverfahren den Nachweis erbracht haben, daß sie neben der notwendigen Allgemeinbildung die für die Einführung in den gehobenen flurbereinigungstechnischen Verwaltungsdienst erforderlichen fachlichen Kenntnisse besitzen und danach zum Aufstieg zugelassen worden sind,
2. die Einführungszeit nach § 27 erfolgreich abgeleistet und
3. die Staatsprüfung für den gehobenen flurbereinigungstechnischen Verwaltungsdienst in Bayern nach Abschnitt IV bestanden haben.

Abschnitt II

Zulassung

§ 3

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllt,
2. nach seinen charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen erwarten läßt, daß er den Anforderun-

gen des gehobenen flurbereinigungstechnischen Verwaltungsdienstes entsprechen wird und

3. im Zeitpunkt der Einstellung nicht älter als 32, als Schwerbehinderter nicht älter als 40 Jahre ist.

(2) Über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheidet das Staatsministerium nach dem Bedarf und nach dem Ergebnis der für die Zulassung vorgeschriebenen Prüfung.

(3) Der Vorbereitungsdienst steht männlichen und weiblichen Bewerbern gleichermaßen offen.

§ 4

Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes

Der zum Vorbereitungsdienst zugelassene Bewerber wird unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf als „Anwärter für den gehobenen flurbereinigungstechnischen Verwaltungsdienst“ – „Anwärter“ – eingestellt.

Abschnitt III

Ausbildung

§ 5

Ausbildungsamt, Ausbildungsstellen

(1) ¹Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes wird der Anwärter einer Flurbereinigungsdirektion zur Ausbildung zugewiesen (Ausbildungsamt). ²Der Anwärter untersteht während des Vorbereitungsdienstes der Dienstaufsicht des Präsidenten der Flurbereinigungsdirektion.

(2) ¹Zur Ableistung einzelner Ausbildungsabschnitte wird der Anwärter auch anderen Behörden und Stellen (Ausbildungsstellen) zugewiesen. ²Der Leiter der jeweiligen Ausbildungsstelle oder der von ihm beauftragte Ausbildungsleiter ist gegenüber dem Anwärter weisungsbefugt.

§ 6

Ziel des Vorbereitungsdienstes

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst dient der Ausbildung. ²Der Anwärter soll dabei das im Studium erworbene Wissen in der Praxis anzuwenden lernen, die Kenntnisse, die für den Dienst in der öffentlichen Verwaltung benötigt werden, erwerben und sich in die Aufgaben eines Beamten des gehobenen flurbereinigungstechnischen Verwaltungsdienstes einarbeiten. ³Dabei hat er sich mit der Anwendung der Rechtsvorschriften und der Verwaltungsführung im öffentlichen Dienst vertraut zu machen. ⁴Der Anwärter soll nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes fähig sein, selbständig die Aufgaben eines Beamten des gehobenen flurbereinigungstechnischen Verwaltungsdienstes im Eingangsamt zu übernehmen.

(2) Der Anwärter ist in erster Linie Lernender; er soll daher mit Aufgaben des laufenden Dienstes über den seiner Ausbildung förderlichen Umfang hinaus nicht befaßt werden.

§ 7

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst dauert ein Jahr und sechs Monate und endet mit der Ablegung der Staatsprüfung. ²Zeiten einer praktischen ingenieurmäßigen

Tätigkeit können, soweit die Art der Tätigkeit für das Ausbildungsziel förderlich war, auf Antrag bis zu sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. ³Über den Antrag entscheidet das Staatsministerium.

(2) Der Erholungsurlaub des Anwärters ist so zu legen, daß kein Lehrgang versäumt und in keinem Ausbildungsabschnitt das Ausbildungsziel gefährdet wird.

(3) ¹Urlaub aus anderen Anlässen und Krankheitszeiten, die insgesamt zwei Monate übersteigen, werden insoweit nicht auf den Vorbereitungsdienst angerechnet. ²Das Staatsministerium kann zur Vermeidung von Härten Ausnahmen zulassen.

(4) ¹Hat der Anwärter das Ziel eines Ausbildungsabschnittes nicht erreicht, kann das Staatsministerium die Ausbildungszeit und den Vorbereitungsdienst verlängern. ²Der Vorbereitungsdienst soll jedoch nicht verlängert werden, wenn der Anwärter aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Zulassungsvoraussetzungen nach § 12 Abs. 3 nicht erfüllt oder trotz Aufforderung den Antrag auf Zulassung zur Staatsprüfung nicht fristgerecht stellt.

§ 8

Durchführung des Vorbereitungsdienstes

(1) Das Staatsministerium regelt mit den beteiligten Verwaltungen die Durchführung des Vorbereitungsdienstes, stellt einen Ausbildungsrahmenplan auf und veranlaßt die Zuteilung der Anwärter an die Ausbildungsstellen, ihre Entsendung zu Lehrgängen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen, soweit nicht nachfolgend die Flurbereinigungsdirektion zuständig ist.

(2) ¹Die Ausbildungsstellen bilden die Anwärter praktisch und theoretisch aus. ²Bei jeder Ausbildungsstelle ist ein Ausbildungsleiter zu bestimmen, der die Ausbildung im einzelnen lenkt und überwacht. ³Er soll Beamter des gehobenen oder des höheren Dienstes sein.

§ 9

Ausbildungsabschnitte

(1) ¹Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst gliedert sich in die Ausbildungsabschnitte

- 1 Einführung in Technik und Praxis der Flurbereinigung – drei Monate beim Ausbildungsamt,
- 2 Landesvermessung – ein Monat beim Landesvermessungsamt,
- 3 Verwaltungslehrgang – eineinhalb Monate bei der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- 4 Fortführungsvermessung – ein Monat bei einem Vermessungsamt,
- 5 Wasserwirtschaft – ein halber Monat bei einem Wasserwirtschaftsamt,
- 6 Grundbuchwesen – ein halber Monat bei einem Grundbuchamt,
- 7 Flurbereinigung und ländliche Neuordnung Teil 1 – sechseinhalb Monate beim Ausbildungsamt,
- 8 Flurbereinigungslehrgang – zwei Monate bei einer vom Staatsministerium zu bestimmenden Flurbereinigungsdirektion,
- 9 Flurbereinigung und ländliche Neuordnung Teil 2 – zwei Monate beim Ausbildungsamt.

²Einzelne Ausbildungsabschnitte können mit Zustimmung des Staatsministeriums verlängert oder verkürzt werden. ³Über die Ausbildung des Anwärters und zur Beurteilung seiner Leistungen ist beim Ausbildungsamt ein Ausbildungsnachweis zu führen.

(2) Die Flurbereinigungsdirektion stellt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium nach einem Ausbildungsrahmenplan für jeden Anwärter für die Dauer seines Vorbereitungsdienstes einen Ausbildungsplan auf; dabei sind die nach § 7 Abs. 1 angerechneten Zeiten einer praktischen ingenieurmäßigen Tätigkeit zu berücksichtigen.

§ 10

Zuweisung zu den Ausbildungsabschnitten

(1) Die Zuweisung zur Ausbildung am Bayerischen Landesvermessungsamt verfügt das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, zur Ausbildung am Wasserwirtschaftsamt im Einvernehmen mit der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern.

(2) Zur Ausbildung an der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erfolgt die Zuweisung durch das Staatsministerium.

(3) Die Flurbereinigungsdirektion beantragt die Zuweisung der Anwärter

1. für die Ausbildung am Grundbuchamt bei dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts oder des Amtsgerichts,
2. für die Ausbildung am Vermessungsamt bei der Bezirksfinanzdirektion.

(4) Die Zuweisung zu einer zweiwöchigen Ausbildung beim Flurbereinigungsverband während des Ausbildungsabschnitts 1 verfügt die Flurbereinigungsdirektion im Benehmen mit dem Flurbereinigungsverband.

Abschnitt IV Staatsprüfung

§ 11

Allgemeines

(1) Für die Staatsprüfung gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(2) ¹Die Prüfung wird als „Staatsprüfung für den gehobenen flurbereinigungstechnischen Verwaltungsdienst in Bayern“ (Staatsprüfung) bezeichnet und vom Staatsministerium durchgeführt. ²Sie dient der Feststellung, ob der Bewerber nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten, seinen Leistungen und nach seiner Persönlichkeit die Eignung für den gehobenen flurbereinigungstechnischen Verwaltungsdienst besitzt.

§ 12

Zulassung zur Prüfung

(1) ¹Prüfungstichtag, Zeit und Ort der Prüfung und der Meldetermin werden vom Staatsministerium bekanntgegeben. ²Der Bewerber hat seine Zulassung auf dem Dienstweg zu beantragen.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Zur Prüfung wird zugelassen, wer bis zum Prüfungstichtag den Vorbereitungsdienst ordnungsgemäß erfüllt und mit Erfolg an der theoretischen und praktischen Ausbildung teilgenommen hat oder nach der Zulassung zum Aufstieg die Einführungszeit in die Laufbahn des gehobenen flurbereinigungstechnischen Verwaltungsdienstes erfolgreich abgeleistet hat.

§ 13

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung wird durch den Prüfungsausschuß für den gehobenen flurbereinigungstechnischen Verwaltungsdienst abgenommen.

(2) Das Staatsministerium bestellt den Prüfungsausschuß auf drei Jahre.

(3) ¹Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern. ²Für den Vorsitzenden und jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. ³Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Beamte des höheren technischen Flurbereinigungsdienstes, die Mitglieder und ihre Stellvertreter Beamte des gehobenen flurbereinigungstechnischen Verwaltungsdienstes sein.

(4) Der Prüfungsausschuß kann zur Bewertung der schriftlichen Arbeiten weitere Prüfer bestellen.

(5) ¹Zur Abnahme der mündlichen Prüfung bildet der Prüfungsausschuß eine Kommission. ²Sie besteht aus einem Vorsitzenden und drei Prüfern. ³Der Vorsitzende der Kommission muß ein Mitglied des Prüfungsausschusses sein. ⁴Für jeden Prüfer ist ein Vertreter zu bestimmen.

(6) ¹Beratung und Abstimmung des Prüfungsausschusses und der Kommission sind nicht öffentlich. ²Der Prüfungsausschuß kann zu seinen Sitzungen Personen, die mit Ausbildungs- und Prüfungsangelegenheiten befaßt sind, zuziehen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(8) ¹Die mit dem Entwurf von Aufgaben und mit der Vorbereitung der Prüfung betrauten Personen sind für eine vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben verantwortlich. ²Die Prüfungsvorschläge und die Prüfungsaufgaben sind geheimzuhalten.

§ 14

Prüfungsabschnitte

Die Staatsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsabschnitt; sie beginnt mit dem schriftlichen Teil.

§ 15

Prüfungsfächer

(1) Die Prüfung umfaßt folgende Prüfungsfächer:

1. Flurbereinigung

- a) Technische Durchführung der Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz einschließlich der Vorarbeiten und Ausarbeitungen; Vorschriften und Anweisungen für die Flurbereinigung in Bayern,
- b) Automatisierung in der Flurbereinigung (Luftbildmessung, Datenverarbeitung, Karten- und Reproduktionstechnik),
- c) Aufstellung des Bauentwurfs Flurbereinigung; Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen im Flur-

reinigungsverfahren; Finanzierung der Ausführungskosten,

2. Vermessungstechnische Vorschriften und geodätische Berechnungen

Im Flurbereinigungsverfahren erforderliche flurbereinigungs- und vermessungstechnische Arbeiten und Berechnungen,

3. Kartographie, Kataster und Grundbuch

Zweck, Inhalt, Herstellung und Fortführung in der Flurbereinigung benötigter Karten, Risse und Folien; amtliche Kartenwerke; Vervielfältigungstechnik; Einrichtung und Fortführung von Kataster und Grundbuch,

4. Recht und Verwaltung

Grundzüge des bayerischen Beamtenrechts, des Flurbereinigungsrechts, der im Flurbereinigungsverfahren einschlägigen Bestimmungen des öffentlichen und privaten Rechts und des Kassen- und Rechnungswesens der Teilnehmergeinschaften; Gliederung und Aufgaben der Staatsbehörden im allgemeinen und der Bayerischen Flurbereinigungsverwaltung im besonderen; Allgemeine Dienstordnung für die Staatsbehörden; Grundlagen der DV,

5. Staatsbürgerkunde und Allgemeinbildung.

(2) ¹Im Prüfungsfach 1 stehen drei Sachgebiete zur Wahl. ²Der Bewerber gibt im Zulassungsantrag an, in welchem Sachgebiet er geprüft werden will. ³Die Aufgabe aus dem Prüfungsfach 5 ist als Aufsatz zu bearbeiten, für den drei Themen zur Wahl gestellt werden.

(3) ¹Die schriftlichen Prüfungen umfassen insgesamt 20 Stunden Prüfungszeit. ²Die Bearbeitungszeit beträgt beim Prüfungsfach 1 sechs Stunden, bei den Prüfungsfächern 2, 3 und 4 je vier Stunden und beim Prüfungsfach 5 zwei Stunden.

§ 16

Mündliche Prüfung

(1) Wer in der schriftlichen Prüfung im Durchschnitt schlechter als „ausreichend“ (4,50) gearbeitet hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen.

(2) ¹Die mündliche Prüfung dauert je Prüfungsteilnehmer eine halbe Stunde. ²In der Regel sollen drei Prüfungsteilnehmer gemeinsam geprüft werden. ³Mindestens drei Mitglieder der Kommission müssen ständig anwesend sein.

(3) ¹Die Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind für jeden Prüfungsteilnehmer mit einer ganzen Note zu bewerten. ²Die Noten werden von der Kommission in einer Notenliste festgehalten, die unterzeichnet dem Prüfungsausschuß auszuhändigen ist.

§ 17

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Bei Feststellung des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung zählen vierstündige Arbeiten zweifach, sechstündige Arbeiten dreifach.

(2) Die in der mündlichen Prüfung vergebene Note (§ 16 Abs. 3) zählt dreifach.

(3) Der Prüfungsausschuß ermittelt für jeden Prüfungsteilnehmer die Gesamtprüfungsnote, indem die Notensummen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung zusammengezählt und durch 13 geteilt werden.

(4) Der Prüfungsteilnehmer hat die Prüfung nicht bestanden, wenn seine Gesamtprüfungsnote schlechter als „ausreichend“ (Note 4,50) ist.

§ 18

Platzziffer

Der Prüfungsausschuß legt ein Platzzifferverzeichnis an und trägt die Prüfungsteilnehmer in der Reihenfolge ihrer Gesamtprüfungsnoten ein.

§ 19

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) ¹Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, aus dem ihre Gesamtprüfungsnote nur nach der Notenstufe zu ersehen ist. ²Der Zahlenwert der Gesamtprüfungsnote, die Platzziffer, die Gesamtzahl der Prüfungsteilnehmer und die Einzelnoten der schriftlichen Prüfung sowie die Gesamtnote der mündlichen Prüfung werden dem Prüfungsteilnehmer in einer Beilage zum Prüfungszeugnis mitgeteilt.

(2) Prüfungsteilnehmern, die die Gesamtprüfungsnote „ausreichend“ erhalten haben, kann das Zeugnis auf Antrag ohne Angabe der Notenstufe, d. h. nur mit der Feststellung erteilt werden, daß sie die Prüfung bestanden haben.

(3) Nach Abschluß der Staatsprüfung übermittelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Staatsministerium die Ergebnisse der Prüfung (Prüfungszeugnisse und Bescheinigungen über das Nichtbestehen der Prüfung) sowie eine Aufstellung der Prüfungsteilnehmer mit Angabe der Gesamtprüfungsnoten und der Platzziffern.

§ 20

Wiederholung der Prüfung

Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung nur einmal, und zwar zum nächsten Prüfungstermin, wiederholen.

Abschnitt V

Aufstieg in den gehobenen flurbereinigungstechnischen Verwaltungsdienst

§ 21

Voraussetzungen

Beamte des mittleren technischen Flurbereinigungsdienstes können zum Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen flurbereinigungstechnischen Verwaltungsdienstes zugelassen werden, wenn

1. sie sich in einer Dienstzeit (§ 13 LbV) von mindestens vier Jahren bewährt haben,
2. ihnen in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als vier Jahre zurückliegen darf, die Eignung zum Aufstieg zuerkannt worden ist und
3. sie nach dem Ergebnis des Zulassungsverfahrens nach §§ 22 ff. erkennen lassen, daß sie nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den Anforderungen des gehobenen flurbereinigungstechnischen Verwaltungsdienstes gewachsen sein werden.

§ 22

Zulassungsverfahren

¹Um eine objektive Auslese unter den Beamten, die zum Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen flurbereinigungstechnischen Verwaltungsdienstes zugelassen werden möchten, zu gewährleisten, wird ein Zulassungsverfahren durchgeführt. ²Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung sinngemäß.

§ 23

Zuständigkeit, öffentliche Bekanntmachung

¹Das Zulassungsverfahren wird vom Staatsministerium bei Bedarf durchgeführt. ²Der Termin und die Meldefristen für das Zulassungsverfahren werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt rechtzeitig bekanntgegeben. ³In der Bekanntmachung soll auch festgelegt werden, wieviele Beamte voraussichtlich zum Aufstieg zugelassen werden.

§ 24

Meldung zum Zulassungsverfahren

(1) Beamte, die die Voraussetzungen für den Aufstieg nach § 21 erfüllen, können sich zur Teilnahme am Zulassungsverfahren auf dem Dienstweg melden.

(2) Ein Beamter kann dreimal am Zulassungsverfahren teilnehmen.

§ 25

Ziel und Inhalt des Zulassungsverfahrens

(1) Im Zulassungsverfahren wird festgestellt, ob der Bewerber nach seinem allgemeinen Bildungsstand und seinen fachlichen Kenntnissen für den Aufstieg geeignet ist.

(2) Die Teilnehmer am Zulassungsverfahren haben unter Aufsicht folgende Leistungsnachweise zu erbringen (Arbeitszeit je drei Stunden):

1. Erörterung eines Themas aus dem Bereich der politischen Bildung und dem Zeitgeschehen, in der sie auch ihre sprachlichen Fähigkeiten nachweisen sollen,
2. Lösen von Aufgaben aus dem Bereich der Mathematik und der Vermessungskunde,
3. Lösen von Aufgaben aus dem Bereich der Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens (z. B. Wertermittlung, Verzeichnisse und Karten des Neuverteilungsentwurfs, Regelung der Rechtsverhältnisse).

§ 26

Ergebnis des Zulassungsverfahrens, Rangliste

(1) ¹Die Prüfungsarbeiten werden jeweils mit ganzen Noten bewertet. ²Die Summe der Einzelnoten, geteilt durch drei, ergibt die Gesamtnote. ³Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ (4,50) erreicht wird.

(2) ¹Auf Grund der Gesamtnote erstellt das Staatsministerium eine Rangliste der Teilnehmer, die das Zulassungsverfahren erfolgreich abgeschlossen ha-

ben. ²Bei gleicher Gesamtnote entscheidet die Bewertung der Arbeiten nach § 25 Abs. 2 Nr. 3. ³Bewerber mit gleicher Gesamtnote und gleicher Bewertung erhalten den gleichen Rang.

(3) Mit Abschluß eines neuen Zulassungsverfahrens wird die bisherige Rangliste gegenstandslos.

§ 27

Auswahl und Unterrichtung der Bewerber; Einführungszeit

(1) Über die Zulassung zum Aufstieg entscheiden unbeschadet der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen die Rangliste und der Bedarf.

(2) Die Teilnehmer am Zulassungsverfahren werden über das Ergebnis und den erreichten Ranglistenplatz sowie die Zulassung zum Aufstieg schriftlich unterrichtet.

(3) ¹Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten des mittleren technischen Flurbereinigungsdienstes haben eine zweijährige Einführungszeit abzuleisten. ²Während dieser Einführungszeit nehmen sie an der Ausbildung der Anwärter (Abschnitt III) teil, mit denen sie die Staatsprüfung ablegen werden.

(4) § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 2 und 4 sowie § 9 Abs. 1 Satz 3 finden entsprechende Anwendung.

Abschnitt VI

Schlußbestimmungen

§ 28

Übergangsregelung

¹Die Anwärter der Staatsprüfungsjahrgänge 1983 und 1984 werden nach den bisherigen Vorschriften ausgebildet und geprüft. ²Soweit Anwärter an den Staatsprüfungen 1983 oder 1984 nicht oder erfolglos teilnehmen, bestimmen sich die weitere Ausbildung und die Prüfung nach den Vorschriften dieser Verordnung. ³Prüfungsteilnehmer, die an der Staatsprüfung 1985 zur Verbesserung der Note oder der Platzziffer teilnehmen, legen die Prüfung nach den Vorschriften dieser Verordnung ab.

§ 29

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt, unbeschadet des § 28, die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Flurbereinigungsdienst in Bayern vom 17. September 1964 (GVBl S. 182), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1974 (GVBl 1975 S. 11), außer Kraft.

München, den 1. Februar 1983

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Hans E i s e n m a n n , Staatsminister

Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (Jäger- und Falknerprüfungsordnung – JFPO)

Vom 1. Februar 1983

Auf Grund von Art. 28 Abs. 1 des Bayerischen Jagdgesetzes vom 13. Oktober 1978 (GVBl S. 678), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 1982 (GVBl S. 722), und Art. 25 Abs. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, hinsichtlich der §§ 3, 5, 11 Abs. 5 Satz 3, § 13 Abs. 2 Satz 3, § 17 Abs. 1 und § 19 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Jägerprüfung

- § 1 Zuständigkeit
- § 2 Prüfungsausschuß
- § 3 Entschädigung
- § 4 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung
- § 5 Prüfungsgebühr
- § 6 Jagdliche Ausbildung
- § 7 Zeit, Ort, Gegenstand und Form der Prüfung
- § 8 Schriftlicher Teil der Prüfung
- § 9 Mündlicher Teil der Prüfung
- § 10 Jagdliches Schießen und Handhabung der Waffe
- § 11 Ergebnis der Prüfung; Verhinderung
- § 12 Wiederholung der Prüfung

Zweiter Teil

Besondere Bestimmungen

- § 13 Jägerprüfung für Falkner
- § 14 Gleichgestellte Prüfungen

Dritter Teil

Falknerprüfung

- § 15 Zuständigkeit
- § 16 Prüfungsausschuß
- § 17 Entschädigung
- § 18 Prüfungstermin; Anmeldung und Zulassung zur Prüfung
- § 19 Prüfungsgebühr
- § 20 Form der Prüfung; Prüfungsgebiete; Prüfungsverfahren
- § 21 Bewertung der Leistung; Prüfungsergebnis
- § 22 Prüfungsbescheid

Vierter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 23 Übergangsregelung
- § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil

Jägerprüfung

§ 1

Zuständigkeit

Die Durchführung der Jägerprüfung (§ 15 Abs. 5 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes – BJagdG –) wird Prüfungsausschüssen übertragen, die bei den höheren Jagdbehörden (Prüfungsbehörden) zu bilden sind.

§ 2

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfungsbehörde bildet mindestens einen Prüfungsausschuß.

(2) ¹Der Prüfungsausschuß besteht aus

1. dem Sachgebietsleiter für Jagdrecht der Prüfungsbehörde oder einem Vertreter als Vorsitzenden,
2. dem Jagdberater der Prüfungsbehörde oder seinem Stellvertreter und
3. wenigstens sechs ehrenamtlichen Prüfern, aus denen der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für jeden Prüfungsteil (§ 7 Abs. 1 Satz 1) die erforderliche Anzahl von Prüfern auswählt.

²Die ehrenamtlichen Prüfer müssen Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheines sein und schon vorher einen solchen während vierer Jahre besessen haben. ³Leiter von und Lehrer an Ausbildungslehrgängen sollen diejenigen Bewerber nicht prüfen, die sie ausgebildet haben.

(3) ¹Die ehrenamtlichen Prüfer werden von der Prüfungsbehörde für fünf Kalenderjahre bestellt. ²Die Prüfungsbehörde holt hierfür rechtzeitig Vorschläge des Landesjagdverbandes Bayern e. V., der Oberforstdirektion und der anerkannten Berufsorganisationen der bayerischen Land- und Forstwirtschaft ein.

(4) Die Prüfungsbehörde kann einen oder mehrere Protokollführer bestellen.

§ 3

Entschädigung

(1) ¹Die in § 2 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten eine Sitzungs-

entschädigung von 75,- DM, der Protokollführer (§ 2 Abs. 4), soweit seine Tätigkeit nicht im Rahmen eines Hauptamtes ausgeübt wird, eine solche von 25,- DM je Prüfungstermin und für jeden der Vorbereitung und dem Abschluß der Prüfung dienenden, von der Prüfungsbehörde anzusetzenden Arbeitstag. ²Sie erhalten die gleiche Entschädigung für einen Aufsichtstag nach § 8 Abs. 1 Satz 3 sowie für die Teilnahme an einer von der Prüfungsbehörde anzusetzenden Fortbildungsveranstaltung. ³Für die Mitwirkung an der Vorbereitung und dem Abschluß der Prüfung sowie für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen dürfen jährlich nicht mehr als insgesamt sechs volle Arbeitstage vergütet werden. ⁴Für die Durchsicht und Bewertung der schriftlichen Arbeiten wird eine Entschädigung von 6,- DM je Fragebogen gewährt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Protokollführer haben Anspruch auf Reisekostenvergütung nach den für Staatsbeamte der Reisekostenstufe B geltenden Vorschriften.

(3) Die Sitzungsentschädigung und die Reisekostenvergütung werden von der Prüfungsbehörde auf Antrag festgesetzt.

§ 4

Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

(1) ¹Die Bewerber haben sich spätestens bis 20. November bei der Jagdbehörde schriftlich anzumelden. ²Der Anmeldung sind beizufügen:

1. der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr,
2. ein Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf,
3. bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
4. der Nachweis über die jagdliche Ausbildung (§ 6 Abs. 1),
5. bei Bewerbern mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Bayerns die Zustimmung der zuständigen Behörde des Heimatlandes zur Teilnahme an einer Jägerprüfung in Bayern und der Nachweis, daß sie an Prüfungsvorbereitungen teilgenommen haben, die den Anforderungen der Jägerprüfung entsprechen.

³Die Jagdbehörde kann im Einzelfall verlangen, daß ein ärztliches Zeugnis über die geistige oder körperliche Eignung des Bewerbers (§ 17 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 4 und Abs. 6 BJagdG) beigebracht wird.

(2) ¹Die Jagdbehörde entscheidet über die Zulassung des Bewerbers zur Prüfung. ²Bewerber, die am 20. November das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder bei denen die Anmeldungsunterlagen nicht vollständig vorliegen oder denen der Jagdschein nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 BJagdG versagt werden müßte, sind zurückzuweisen. ³Bewerber, denen nach § 17 Abs. 2 Nr. 4 BJagdG der Jagdschein versagt werden könnte, können zurückgewiesen werden. ⁴Werden Zurückweisungsgründe erst nach Zulassung zur Prüfung bekannt, so gelten für die Rücknahme oder den Widerruf die Sätze 2 und 3 entsprechend.

(3) ¹Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung ist dem Bewerber rechtzeitig vor Prüfungsbeginn bekanntzugeben. ²Wird der Bewerber zur Prüfung nicht zugelassen oder seine Zulassung zurückgenommen oder widerrufen, so erhält er einen schriftlichen Bescheid, der ihm mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen ist.

§ 5

Prüfungsgebühr

(1) ¹Für die Prüfung einschließlich der Erteilung des Prüfungszeugnisses oder der Mitteilung des Prüfungsergebnisses wird eine Gebühr von 240,- DM erhoben. ²Auslagen werden nicht erhoben. ³Die Gebühr wird mit der Anmeldung zur Prüfung fällig. ⁴Sie ist bei der Kasse der Jagdbehörde einzuzahlen. ⁵Für die Zulassung oder die Zurückweisung der Anmeldung werden Verwaltungskosten nach dem Kostengesetz erhoben.

(2) ¹Tritt ein Bewerber vor Prüfungsbeginn von der Prüfung zurück oder wird seine Zulassung vor Prüfungsbeginn zurückgenommen oder widerrufen oder erscheint er zur Prüfung nicht, so werden vier Fünftel der Gebühr erstattet; tritt ein Bewerber nach Prüfungsbeginn zurück oder wird seine Zulassung nach Prüfungsbeginn zurückgenommen oder widerrufen, so wird die Gebühr nicht erstattet. ²Die volle Gebühr wird erstattet, wenn die Anmeldung zur Prüfung zurückgewiesen wird oder wenn die Erteilung der zurückgenommenen oder widerrufenen Zulassung auf einer unrichtigen Sachbehandlung der Jagdbehörde beruht.

(3) Die Kasse der Jagdbehörde nimmt die eingezahlten Gebühren in Verwahrung und führt sie sobald wie möglich nach Prüfungsbeginn an die Staatsoberkasse ab.

(4) Die Gebühren sind zur Deckung der personellen und sachlichen Unkosten für die Vorbereitung und die Durchführung der Jägerprüfung zu verwenden.

§ 6

Jagdliche Ausbildung

(1) ¹Der Bewerber hat eine einjährige jagdliche Ausbildung abzuleisten, die mindestens 120 Stunden umfassen muß. ²Auf den praktischen Teil der Ausbildung müssen mindestens 60 Stunden entfallen. ³Dem Nachweis der praktischen Ausbildung über 60 Stunden steht gleich der Nachweis einer einjährigen jagdlichen Lehre bei einem bestätigten Lehrherrn.

(2) ¹Die Leiter der Ausbildungslehrgänge und die Lehrherren werden von der Jagdbehörde bestätigt. ²Es dürfen nur geeignete jagdpachtfähige Inhaber von Jahresjagdscheinen bestätigt werden, welche die Möglichkeit der praktischen Ausbildung der Prüfungsbewerber in einem hierfür geeigneten Jagdrevier haben und denen ein brauchbarer Jagdhund zur Verfügung steht. ³Den Leitern der Ausbildungslehrgänge müssen ausreichendes Anschauungsmaterial und für die theoretische Ausbildung geeignete Lehrkräfte in genügender Anzahl zur Verfügung stehen.

(3) Der Landesjagdverband Bayern e. V. führt Ausbildungslehrgänge bedarfsgerecht durch.

§ 7

Zeit, Ort, Gegenstand und Form der Prüfung

(1) ¹Die Prüfung wird einmal im Jahr durchgeführt und besteht aus

1. dem schriftlichen Teil,
2. dem mündlichen Teil und
3. dem jagdlichen Schießen einschließlich Handhabung der Waffe.

²Sie wird in dieser Reihenfolge durchgeführt.

(2) Die Prüfung umfaßt im schriftlichen und mündlichen Teil folgende Sachgebiete:

1. Waffenrecht, Waffentechnik, Führung von Jagd- und Faustfeuerwaffen (Grundbegriffe der Jagdwaf-

fenkunde und der Jagdmunition, Ballistik, Jagdoptik), Handhabung und Pflege von Jagdwaffen und Fanggeräten, wichtige Vorschriften über den Umgang mit Waffen und Munition sowie über Notwehr und Notstand,

2. Kenntnis der Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, Wildbiologie (insbesondere Erkennungsmerkmale, Verhaltensweise und Lebensräume der wichtigsten heimischen Wildarten, Ansprechen des Wildes),
3. Jagdrecht, Tierschutzrecht, Naturschutz- und Landschaftspflegerecht, Fleischbeschauerecht bei Wildbret,
4. Jagdbetrieb und jagdliche Praxis (insbesondere Aufstellung von Abschlußplänen, Behandlung des erlegten Wildes unter besonderer Berücksichtigung der hygienisch erforderlichen Maßnahmen, Beurteilung der gesundheitlich unbedenklichen Beschaffenheit des Wildbrets, insbesondere auch hinsichtlich seiner Verwendung als Lebensmittel),
5. Jagdhundehaltung und -führung,
6. Wildhege und Naturschutz (insbesondere Kenntnisse der wildlebenden nicht dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten und der wildwachsenden Pflanzen, Maßnahmen der Äsungverbesserung und Reviergestaltung einschließlich Biotopverbesserung, Fütterung, Erkennen und Bekämpfung von Wildseuchen und Wildkrankheiten), Land- und Waldbau, Wildschadensverhütung.

(3) ¹Der schriftliche Teil der Prüfung wird von der obersten Jagdbehörde landeseinheitlich unter Angabe von Tag und Uhrzeit festgesetzt und den Prüfungsbehörden bekanntgegeben. ²Diese bestimmen die Prüfungsorte und die dafür zuständigen Jagdbehörden und beauftragen diese mit der Durchführung; sodann laden sie die Bewerber rechtzeitig zum schriftlichen Teil der Prüfung.

(4) Die Prüfungsorte und -termine für den mündlichen Teil der Prüfung setzt die Prüfungsbehörde fest und verständigt hiervon rechtzeitig die Bewerber.

(5) ¹Die Prüfungsorte und -termine für den Prüfungsteil „Jagdliches Schießen und Handhabung der Waffe“ setzt die Prüfungsbehörde fest. ²Sodann lädt sie die Bewerber rechtzeitig ein. ³Sie hat die am jagdlichen Schießen Beteiligten gegen Unfall und Haftpflicht ausreichend zu versichern. ⁴Für die Bewertung hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen oder mehrere Prüfer zu bestimmen.

(6) ¹Die Prüfung ist nicht öffentlich. ²Vertreter der obersten Jagdbehörde können bei der Prüfung anwesend sein. ³Zum mündlichen Teil der Prüfung kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheines oder Falknerjahresjagdscheines als Zuhörer zulassen.

(7) ¹Über den wesentlichen Hergang der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die beim schriftlichen Teil der Prüfung von dem Aufsichtsführenden der beauftragten Jagdbehörde, im übrigen vom Vorsitzenden und dem Protokollführer des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. ²Die Niederschriften sind bei der Prüfungsbehörde aufzubewahren.

§ 8

Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) ¹Im schriftlichen Teil der Prüfung hat der Bewerber unter einer Kennziffer 100 Fragen, die etwa gleichmäßig auf die Sachgebiete des § 7 Abs. 2 verteilt sind, durch Ausfüllung eines Fragebogens zu beantworten.

²Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht eines oder mehrerer Vertreter der beauftragten Jagdbehörde (§ 7 Abs. 3 Satz 2) statt. ³Zu ihrer Unterstützung kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Prüfer entsenden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich erscheint. ⁴Die Dauer der Prüfung beträgt höchstens drei Stunden.

(2) ¹Der Fragebogen wird für jede Prüfung landeseinheitlich durch die oberste Jagdbehörde, getrennt nach Sachgebieten, erstellt. ²Hierzu kann die oberste Jagdbehörde Vorschläge beim Landesjagdverband Bayern e. V. und bei den Jagdberatern der Prüfungsbehörden einholen.

(3) ¹Die oberste Jagdbehörde übersendet Fragebogen in ausreichender Zahl in versiegelten Umschlägen an die mit der Durchführung der schriftlichen Prüfung beauftragten Jagdbehörden. ²Die verschlossenen Umschläge dürfen erst bei Beginn des schriftlichen Teils der Prüfung in Gegenwart der Bewerber durch einen Vertreter der beauftragten Jagdbehörde geöffnet werden.

(4) ¹Jede gegenseitige Fühlungnahme der Bewerber, der Besitz oder die Benutzung von unerlaubten Hilfsmitteln während der Prüfung ist untersagt. ²Ein Verstoß gegen diese Verbote, der in der Prüfungsniederschrift zu vermerken ist, führt zum Ausschluß des Bewerbers von der Prüfung. ³Die Bewerber sind vor Beginn der Prüfung auf die Verstoßfolgen hinzuweisen; der Hinweis ist in die Prüfungsniederschrift aufzunehmen. ⁴Der Ausschluß von der Prüfung ist dem Bewerber durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen; der Bescheid ist mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

(5) Die Bewertung findet durch jeweils zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses statt; in Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(6) ¹Der schriftliche Teil der Prüfung ist nicht bestanden, wenn mehr als ein Viertel aller Fragen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig beantwortet ist. ²Der Bewerber scheidet damit von der weiteren Teilnahme an der Prüfung aus. ³Dies wird ihm unter Hinweis auf die Folgen nach § 11 Abs. 2 durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt; der Bescheid ist mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

(7) Hat der Bewerber den schriftlichen Teil der Prüfung bestanden, so wird er durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zum mündlichen Teil der Prüfung geladen.

§ 9

Mündlicher Teil der Prüfung

(1) Im mündlichen Teil der Prüfung sollen insbesondere die in der jagdlichen Ausbildung erworbenen praktischen Kenntnisse der Bewerber möglichst anhand von Anschauungsmaterial ermittelt werden.

(2) ¹Die Bewerber sollen in Gruppen bis zu vier Teilnehmern jeweils durch einen, möglichst aber durch zwei Prüfer geprüft werden. ²Die Prüfungsdauer beträgt je Sachgebiet und je Bewerber mindestens zehn Minuten und soll fünfzehn Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Leistungen der Bewerber sind in jedem einzelnen Sachgebiet wie folgt zu bewerten:

ausreichend = eine Leistung, die trotz einzelner Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht oder besser ist,
 mangelhaft = eine Leistung mit erheblichen Mängeln,
 ungenügend = eine völlig unbrauchbare Leistung.

(4) ¹Sind die Leistungen des Bewerbers in einem oder mehr Sachgebieten mit „ungenügend“ oder in zwei oder mehr Sachgebieten mit „mangelhaft“ bewertet worden, so hat der Bewerber den mündlichen Teil der Prüfung nicht bestanden. ²In Zweifelsfällen soll der Vorsitzende dem Bewerber Gelegenheit geben, seine Kenntnisse vor dem Prüfungsausschuß unter Beweis zu stellen. ³Die Bewertungen sind in eine Bewertungsliste einzutragen, die der Prüfungsniederschrift beizuheften ist.

(5) ¹Hat der Bewerber den mündlichen Teil der Prüfung bestanden, so wird er vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zum Prüfungsteil „Jagdliches Schießen und Handhabung der Waffe“ geladen. ²Andernfalls scheidet er von der weiteren Teilnahme an der Prüfung aus. ³Dies wird ihm unter Hinweis auf die Folgen nach § 11 Abs. 2 durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt; der Bescheid ist mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 10

Jagdliches Schießen und Handhabung der Waffe

(1) Das jagdliche Schießen besteht aus zwei Disziplinen:

1. Büchschießen,
2. Flintenschießen.

(2) ¹Beim Büchschießen sind insgesamt vier Schüsse, davon zwei Schüsse sitzend aufgelegt und zwei Schüsse stehend angestrichen oder stehend freihändig nach Wahl des Bewerbers auf die Zehner-Ringscheibe (50 cm Scheibendurchmesser, Zehner = weiß) aus einer Entfernung von 100 m abzugeben. ²Ein Probeschuss ist dem Bewerber auf Wunsch zu gestatten. ³Für jeden Bewerber ist eine neue Ringscheibe zu verwenden. ⁴Als Treffer gelten der getroffene sechste bis zehnte Ring; ein berührter Ring gilt als getroffen.

(3) ¹Beim Flintenschießen sind zehn Wurftauben (Trap) mit Schrot zu beschießen, die der Schütze vom 11 m-Stand aus in jagdlicher Gewehrhaltung zu erwarten hat. ²Doppelschüsse sind zugelassen. ³Im übrigen gelten für die Durchführung des Flintenschießens die Bestimmungen des Abschnitts IV Nrn. 1 und 3 bis 6 der Schießvorschrift des Deutschen Jagdschutz-Verbandes e. V. in der seit 1. Januar 1977 geltenden Fassung sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Wurfmaschine so eingestellt sein muß, daß bei ruhigem Wetter die Flugbahn der Tauben nicht mehr als 30 Grad seitwärts abweicht.

(4) ¹Die Leistungen im jagdlichen Schießen sind mit „ausreichend“ zu bewerten, wenn erzielt werden:

1. beim Kugelschuß auf der Ringscheibe drei Treffer und
2. beim Schrotschuß zwei Treffer.

²In Zweifelsfällen wird das Trefferergebnis von den eingeteilten Prüfern zusammen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgestellt. ³Die Trefferergebnisse des jagdlichen Schießens sind in eine Schießliste einzutragen, die von den eingeteilten Prüfern zu unterzeichnen und der Prüfungsniederschrift beizuheften ist.

(5) ¹Der Bewerber hat außerdem ausreichende Leistungen in der Handhabung der gebräuchlichen Jagdwaffen (Langwaffen und Faustfeuerwaffen) nachzuweisen. ²Die Leistungen sind getrennt von den Anforderungen im scharfen Schuß zu prüfen und zu bewerten.

(6) ¹Wurden ausreichende Leistungen nach Absatz 4 nicht erzielt oder hat der Bewerber gegen Sicherheitsbestimmungen verstoßen oder bei der Handhabung der gebräuchlichen Jagdwaffen einen schwerwiegenden Mangel gezeigt, so ist die Leistung im Prüfungsteil „Jagdliches Schießen und Handhabung der Waffe“ als „nicht ausreichend“ zu bewerten. ²Dies wird dem Bewerber unter Hinweis auf die Folgen nach § 11 Abs. 2 und 5 durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt; der Bescheid ist mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

(7) ¹Zugelassen für den Schuß mit der Kugel sind alle für Schalenwild erlaubten Kaliber (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b BJagdG), für den Schrotschuß Kaliber 20 und stärker. ²Ein Zielfernrohr kann auf Wunsch des Bewerbers benutzt werden. ³Waffen und Munition werden dem Bewerber zur Verfügung gestellt. ⁴Beim Schrotschuß ist es dem Bewerber gestattet, in der jagdlichen Ausbildung (§ 6) benutzte Waffen mit zugelassener Munition zu verwenden.

(8) Die eingeteilten Prüfer können das jagdliche Schießen abbrechen, sobald der Bewerber die Mindestleistungen nach Absatz 4 erbracht hat oder feststeht, daß er sie nicht mehr erreichen kann.

§ 11

Ergebnis der Prüfung; Verhinderung

(1) Nach bestandener Prüfung erhält der Bewerber ein Prüfungszeugnis (**Anlage 1**), das vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

(2) Ein Bewerber hat die Jägerprüfung nicht bestanden, wenn er den schriftlichen oder den mündlichen Teil der Prüfung nicht bestanden hat, seine Leistungen im Prüfungsteil „Jagdliches Schießen und Handhabung der Waffe“ mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden oder wenn er von der Prüfung ausgeschlossen wurde.

(3) ¹Kann ein Bewerber aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am zweiten Prüfungsteil nicht teilnehmen, so kann er die restlichen Prüfungsteile bei der Jägerprüfung des nächsten Jahres nachholen. ²Kann ein Bewerber aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am dritten Prüfungsteil nicht teilnehmen, so kann er diesen frühestens nach drei Monaten nachholen. ³Für die Ladung des Bewerbers gilt § 9 Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

(4) ¹Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Falle der Krankheit durch ärztliches Zeugnis. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, ob eine vom Bewerber nicht zu vertretende Verhinderung vorgelegen hat.

(5) ¹Hat ein Bewerber den dritten Prüfungsteil nicht bestanden, so kann er diesen frühestens nach drei Monaten einmal wiederholen. ²Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung des dritten Prüfungsteils ist binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids nach § 10 Abs. 6 Satz 2 bei der Prüfungsbehörde zu stellen. ³Mit dem Antrag ist eine Gebühr in Höhe von 80,- DM einzuzahlen; Auslagen werden nicht erhoben. ⁴Für die Ladung des Bewerbers gilt § 9 Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

§ 12

Wiederholung der Prüfung

¹Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie wiederholen. ²Die erste Wiederholung ist frühestens im folgenden Jahr möglich.

Zweiter Teil**Besondere Bestimmungen**

§ 13

Jägerprüfung für Falkner

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 12 gelten vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze auch für die Durchführung der Jägerprüfung, die Bewerber um den Falknerjagdschein nach § 15 Abs. 7 Satz 1 BJagdG ablegen (eingeschränkte Jägerprüfung).

(2) ¹Die Bewerber haben der Anmeldung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 eine Erklärung beizufügen, daß sie an der eingeschränkten Jägerprüfung teilnehmen wollen. ²Der Nachweis über die einjährige jagdliche Ausbildung (§ 4 Abs. 1 Nrn. 4 und 5, § 6) beschränkt sich auf die Vermittlung von Kenntnissen in den Sachgebieten des § 7 Abs. 2 Nrn. 2 bis 6. ³Die Gebühr beträgt 160,- DM.

(3) ¹Die eingeschränkte Jägerprüfung umfaßt im schriftlichen und mündlichen Teil die Sachgebiete des § 7 Abs. 2 Nrn. 2 bis 6. ²Der Prüfungsteil „Jagdliches Schießen und Handhabung der Waffe“ entfällt.

(4) Die Bewerber, die die eingeschränkte Jägerprüfung bestanden haben, erhalten ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Prüfungszeugnis (**Anlage 2**).

§ 14

Gleichgestellte Prüfungen

Als Jägerprüfung gelten auch:

1. die bestandene Diplomvorprüfung über das Studium der Forstwissenschaft an der Ludwig-Maximilians-Universität München mit zusätzlich bestandener schriftlicher Prüfung im Fach Jagdkunde und bestandener Prüfung im jagdlichen Schießen einschließlich Handhabung der Waffe,
2. die bestandene Abschlußprüfung im Fach Jagdlehre an der Fachhochschule Weihenstephan – Fachbereich Forstwirtschaft –,
3. die bestandene Prüfung an der Bayerischen Technikerschule für Waldwirtschaft in Lohr a. Main,
4. die vor dem Inkrafttreten der Diplomprüfungsordnung für Studierende der Forstwissenschaft an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 12. November 1975 erfolgreich abgelegte Vorprüfung über das Studium der Forstwissenschaft an der Universität München,
5. die früheren bestandenen bayerischen Prüfungen für den gehobenen und mittleren Forstdienst für den staatlichen, kommunalen und privaten Bereich einschließlich der Hilfsförsterprüfung.

Dritter Teil**Falknerprüfung**

§ 15

Zuständigkeit

Die Durchführung der Falknerprüfung wird Prüfungsausschüssen übertragen, die für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben bei der Regierung von Niederbayern, für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken bei der Regierung von Mittelfranken (Prüfungsbehörden) zu bilden sind.

§ 16

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfungsbehörde bildet mindestens einen Prüfungsausschuß.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus

1. dem Sachgebietsleiter für Jagdrecht der Prüfungsbehörde oder einem Vertreter als Vorsitzenden,
2. dem Jagdberater der Prüfungsbehörde oder seinem Stellvertreter und
3. wenigstens vier ehrenamtlichen Prüfern, und zwar aus
 - a) zwei Vertretern der Falknerei,
 - b) einem Vertreter der Jägerschaft,
 - c) einem Vertreter der Vogelkunde.

(3) ¹Die ehrenamtlichen Prüfer und deren Stellvertreter werden von der Prüfungsbehörde für fünf Kalenderjahre bestellt. ²Die Prüfungsbehörde holt hierfür rechtzeitig Vorschläge der im Freistaat Bayern wirkenden Verbände der Falknerei und Vogelkunde sowie des Landesjagdverbandes Bayern e. V. ein. ³Die Vertreter der Falknerei müssen als Inhaber eines gültigen Falknerjahresjagdscheins auf dem Gebiet der Falknerei erfahren sein und mindestens fünf Jahre die Falknerei ausgeübt haben; der Vertreter der Jägerschaft muß Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheines sein und schon vorher einen solchen während vierer Jahre besessen haben.

(4) § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 17

Entschädigung

(1) Die in § 16 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Protokollführer erhalten Sitzungsentschädigung und Reisekostenvergütung nach § 3 Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe, daß für die Mitwirkung an der Vorbereitung und dem Abschluß der Prüfung sowie für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen jährlich nicht mehr als insgesamt drei volle Arbeitstage vergütet werden dürfen.

(2) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 18

Prüfungstermin;

Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Die Prüfungsbehörde setzt die Prüfungstermine nach Bedarf fest und gibt sie rechtzeitig vorher unter Angabe der Prüfungsorte in geeigneter Weise bekannt.

(2) Die Bewerber haben sich spätestens einen Monat vor dem Termin bei der zuständigen Prüfungsbehörde (§ 15) schriftlich unter Beifügung der Unterlagen nach Absatz 3 anzumelden.

(3) ¹Der Anmeldung sind beizufügen:

1. der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr,
2. ein Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf,
3. bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
4. bei Bewerbern mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Bayerns die Zustimmung der zuständigen Stelle des Heimatlandes zur Teilnahme an einer Falknerprüfung in Bayern.

²Die Prüfungsbehörde kann im Einzelfall verlangen, daß ein ärztliches Zeugnis über die geistige oder körperliche Eignung des Bewerbers (§ 17 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 4 und Abs. 6 BJagdG) beigebracht wird.

(4) ¹Die Prüfungsbehörde entscheidet über die Zulassung des Bewerbers zur Prüfung. ²Bewerber, die vor Beginn der Prüfung das 15. Lebensjahr nicht vollendet haben oder bei denen die Anmeldungsunterlagen nicht vollständig vorliegen oder denen der Jagdschein nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 BJagdG versagt werden müßte, sind zurückzuweisen. ³Bewerber, denen der Jagdschein nach § 17 Abs. 2 Nr. 4 BJagdG versagt werden könnte, können zurückgewiesen werden. ⁴Im übrigen gilt § 4 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 entsprechend.

§ 19

Prüfungsgebühr

(1) Für die Erhebung der Prüfungsgebühr und der Verwaltungskosten für die Zulassung oder die Zurückweisung der Anmeldung gilt § 5 Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Gebühr 120,- DM beträgt und bei der Zahlstelle der Prüfungsbehörde einzuzahlen ist.

(2) Die Vorschriften des § 5 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.

§ 20

Form der Prüfung; Prüfungsgebiete; Prüfungsverfahren

(1) ¹Die Falknerprüfung ist eine mündliche Prüfung, in der auch praktische Aufgaben zur Haltung von Greifvögeln und zur Ausübung der Beizjagd (insbesondere Handhabung von Falknereigerät, Anfertigung von Geschüh und Anlegen der Lederfesselung) gestellt werden können. ²Die Prüfung umfaßt folgende Sachgebiete:

1. Greifvogelkunde, insbesondere Kenntnis der Lebensverhältnisse und -bedingungen der Greifvögel, ihrer Gefährdung und der Gefährdungsursachen; praktischer Greifvogelschutz,
2. Haltung, Pflege und Abtragen von Beizvögeln,
3. Ausübung der Beizjagd einschließlich der Versorgung und Verwertung des gebeizten Wildes,
4. Rechtsgrundlagen der Falknerei und des Greifvogelschutzes einschließlich der natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere im Hinblick auf die Beschaffung und das Inverkehrbringen von Greifvögeln.

(2) ¹Die Prüfungsbehörde hat die Bewerber für die Dauer der Prüfung gegen Haftpflicht und Unfall ausreichend zu versichern. ²Zur Prüfung kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Inhaber eines gültigen Falknerjahresjagdscheines als Zuhörer zulassen. ³Im übrigen finden die Vorschriften des § 7 Abs. 6 Sätze 1 und 2 und Abs. 7 und des § 9 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 21

Bewertung der Leistung; Prüfungsergebnis

(1) Die Leistungen der Bewerber sind in jedem Sachgebiet (§ 20 Abs. 1 Satz 2) von den jeweiligen Prüfern mit „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ zu bewerten.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in drei Sachgebieten mit „ausreichend“ bewertet worden sind.

(3) ¹Ein Bewerber kann durch die Prüfungsbehörde von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er einen Täuschungsversuch begeht. ²Wird ein Bewerber nach Satz 1 ausgeschlossen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) ¹Der Prüfungsausschuß stellt gemeinsam für jeden Bewerber das Prüfungsergebnis fest. ²Die Bewertung der Prüfungsleistungen in den einzelnen Sachgebieten und die Prüfungsergebnisse sind in eine Liste einzutragen, die von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der Prüfungsniederschrift beizuheften ist.

§ 22

Prüfungsbescheid

(1) Nach bestandener Prüfung erhält der Bewerber ein Prüfungszeugnis (**Anlage 3**), das vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

(2) Der Bewerber, der die Prüfung nicht bestanden hat oder für den die Prüfung als nicht bestanden gilt, erhält einen schriftlichen Bescheid, der mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen ist.

Vierter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 23

Übergangsregelung

(1) Für die im Jahr 1983 stattfindenden Jäger- und Falknerprüfungen gelten die bisherigen Bestimmungen.

(2) Die nach den bisherigen Bestimmungen gebildeten Prüfungsausschüsse für die Durchführung der Jäger- und Falknerprüfungen bleiben für den Rest ihrer Amtszeit bestellt.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten unbeschadet des § 23 außer Kraft:

1. die §§ 25 bis 39 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (LVBayJG) vom 10. Dezember 1968 (GVBl S. 343), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. September 1979 (GVBl S. 305),
2. die Verordnung über die Falknerprüfung (Falknerprüfungsordnung) vom 30. Januar 1979 (GVBl S. 24).

München, den 1. Februar 1983

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Hans E i s e n m a n n , Staatsminister

Anlage 1
(zu § 11 Abs. 1)

Prüfungszeugnis

Herr/Frau/Fräulein *)
wohnhaft in
Stadt-/Landkreis *)
geboren am
in

hat die

Jägerprüfung

**gemäß § 15 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes und Art. 28 Abs. 1
des Bayerischen Jagdgesetzes**

am bestanden.

....., den
(Prüfungsort)

**Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses
bei der Regierung von/der *)**

(Dienstsiegel)

*) Nichtzutreffendes streichen

Prüfungszeugnis

Herr/Frau/Fräulein *)
wohnhaft in
Stadt-/Landkreis *)
geboren am
in

hat die

eingeschränkte Jägerprüfung

**gemäß § 15 Abs. 7 des Bundesjagdgesetzes und Art. 28 Abs. 1
des Bayerischen Jagdgesetzes**

am bestanden.

Dieses Prüfungszeugnis berechtigt nicht zur Lösung eines Jahres- oder
Tagesjagdscheines.

....., den
(Prüfungsort)

**Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses
bei der Regierung von/der *)**

(Dienstsiegel)

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 3
(zu § 22 Abs. 1)

Prüfungszeugnis

Herr/Frau/Fräulein *)
wohnhaf in
Stadt-/Landkreis *)
geboren am

hat die

Falknerprüfung

**gemäß § 15 Abs. 7 des Bundesjagdgesetzes und Art. 28 Abs. 1
des Bayerischen Jagdgesetzes**

am bestanden.

....., den
(Prüfungsort)

**Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses
bei der Regierung von**

(Dienstsiegel)

*) Nichtzutreffendes streichen

Zweite Verordnung zur Änderung der Zulassungszahlverordnung 1982/83

Vom 4. Februar 1983

Auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. November 1979 (GVBl S. 363) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

In § 1 Abs. 2 Buchst. a der Zulassungszahlverordnung 1982/83 vom 29. Juni 1982 (GVBl S. 409), geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1982 (GVBl S. 1123), wird bei den unter der Universität Würzburg aufgezählten Studiengängen in der Zeile „Medizin Vorklinik“ in der Spalte für das erste Fachsemester die Zahl „163“ durch die Zahl „184“, in der Spalte für das dritte Fachsemester die Zahl „163“ durch die Zahl „173“ und in der Spalte für das vierte Fachsemester die Zahl „163“ durch die Zahl „174“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1983 in Kraft.

München, den 4. Februar 1983

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Dr. Mathilde Berghofer - Weichner
Staatssekretärin

EINBANDDECKEN

für den Jahrgang 1982 des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes (Ganzleinen mit Golddruck) sind zum Preis von je 8,15 DM (einschließlich 13% MwSt) zuzüglich Versandkosten zu beziehen von

Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn, Heidemannstr. 166, 8000 München 45